



TELTOW

Tradition trifft Technologie.

Teltow, 09.06.2022

Mitteilung

Von: Bürgermeister

An: Stadtverordnetenversammlung

Anfrage:

AF-107/2022 vom 31.05.2022 Fraktion Grüne/Linke

Betreff:

Zustand und Nutzung des Grimmspfuhl

Inhalt:

Der Grimmspfuhl (Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 2, Flurstück 204) befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Das Gebiet „ist eine Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche und als solche auch zu erhalten“ heißt es in der Widmungsverfügung Nr. 01/2017. Dies ist mittlerweile nicht mehr erkennbar. Der Pfuhl selbst ist eingezäunt und ausgetrocknet, die in der Widmungsverfügung angegebenen Nutzungsgründe nicht mehr vorliegend. Der momentane Zustand des Pfuhls ist bedauerlich, eignet er sich doch gut als Erholungsfläche. Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1.: Befindet sich die betroffene Fläche noch im Eigentum der Stadt Teltow?

Antwort: Ja.

Frage 2.: Welche Ursachen haben zu dem heutigen Zustand des Pfuhls geführt?

Antwort: Die natürliche Entwicklung des Baumbestands und des Gewässers sowie klimatische Auswirkungen wie zu wenig Niederschlag.

Frage 3.: Aus welchem Grund ist der Pfuhl eingezäunt?

Antwort: Es handelt sich um einen Wildschutzzaun. Dieser dient dem Biotopschutz, damit sich Flora und Fauna ungestört entwickeln können. Zudem schützt der Zaun vor möglichen Gefahren beim Betreten durch Kinder oder andere Personen. Es handelt sich bei Grimmspfuhl zudem um eine technische Anlage als Regenrückhaltebecken. Grimmspfuhl dient als Vorfluter für die Straßentwässerung.

Frage 4.: Welche Maßnahmen hat die Stadt Teltow seit der Widmung im Jahr 2017 unternommen, um das Flurstück als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche zu erhalten?

Antwort: Die Widmung gemäß DS-064/2017 fußt auf dem Brandenburgischen Straßengesetz und bezieht sich auf die Wegeverbindung zwischen Alter Heinersdorfer Weg und Dürerstraße. Demnach erhielt diese Teilfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. als beschränkt-öffentlicher Weg. Laut Begründung wird der Grimmspfuhl als öffentliche Freizeit- und Erholungsfläche genutzt und soll als solche erhalten bleiben.

Das eingezäunte Biotop wird 1-mal jährlich im Eingangsbereich gemäht und der Wildschutzzaun hinsichtlich möglicher Schäden kontrolliert und freigeschnitten. Ein Widerspruch oder eine Beeinträchtigung der Widmungsverfügung ist daher nicht erkennbar, da das Biotop mit angrenzender Streuobstwiese erhalten bleibt und Anwohner und Besuchende die Fläche über den vorhandenen Weg nutzen können. Dass „nutzen“ im Pfuhlsbereich nicht mit „betreten“

gleichzusetzen ist, ergibt sich aus den zuvor genannten Gründen. Dennoch ist der Grimmspfuhl als Grünfläche erlebbar, bietet dem Auge Erholung und trägt mit seinem Dasein zum Charakter einer (Freizeit-) und Erholungsfläche bei.

Frage 5.: Welche Maßnahmen sieht die Stadtverwaltung vor, um den Grimmspfuhl gemäß dem Ziel zur Erhaltung des Flurstücks Nr. 204 als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche aus der Widmungsverfügung Nr. 01/2017 vom 04.05.2017 wiederherzustellen?

Antwort: Die Fläche ist über den vorhandenen beschränkt-öffentlichen Weg als Freizeit- und Erholungsfläche nutzbar (siehe Antwort zu Frage 4.) Die Begehbarkeit wird durch die Stadt gewährleistet.



Thomas Schmidt
Bürgermeister

AMTSINFO - INTRANET (VERWALTUNG)

**Vorlage - DS-064/2017**

Betreff:	Widmung Grimmspfohl		Anlagen:
Status:	öffentlich (Vorlage abgeschlossen)	Vorlage-Art:	Beschlussantrag LageplanGrimmspfohl widmvfg Grimmspfohl
Verfasser:	Fachbereich Äußere Verwaltung Bürgermeister		
Federführend:	Fachbereich Äußere Verwaltung Bearbeiter/-in: Horner, Doris		
Beratungsfolge:			
	Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr	Vorberatung	
28.06.2017	Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr	zur Kenntnis genommen	
	Ortsbeirat Ruhlsdorf	Vorberatung	
06.07.2017	Sitzung des Ortsbeirates Ruhlsdorf	zur Kenntnis genommen	
	Hauptausschuss	Entscheidung	
10.07.2017	Sitzung des Hauptausschusses	ungeändert beschlossen	(HA-23/26/2017)

„Der Hauptausschuss der Stadt Teltow beschließt die Widmungsverfügung 01/2017 nach Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.Juli 2017 (GVBl. I/14, [Nr.27] für den in der

**Gemarkung Ruhlsdorf
Flur 2
Flurstück 204**

gelegenen „Grimmspfohl“, der an den „Alter Heinersdorfer Weg“ und der „Dürerstraße“ grenzt. Er erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG als beschränkt-öffentlicher Weg eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Teltow. Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Der Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung beauftragt.

Begründung/Inhalt:

Der „Grimmspfohl“ wird als öffentliche Freizeit- und Erholungsfläche genutzt und soll als solche auch erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist die Fläche, Flur 2, Flurstück 204 der Gemarkung Ruhlsdorf, als beschränkt-öffentlicher Weg nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG zu widmen.

Finanzielle Auswirkungen:						
Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		Produkt	Betrag (Euro)	Deckung		
				Produkt	Betrag (Euro)	
Ja: <input type="checkbox"/>	planmäßig					
	überplanmäßig					
	außerplanmäßig					

Kämmerer

Anlagen:

